

# **Sozialversicherungen und Lohnadministration**

Lehrmittel für den Bildungsgang der Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen, der Treuhänder/-innen mit Fachausweis sowie der HR-Fachleute

Rosemarie Rossi

**Copyright**

© 2014 by consultabrain/4. Auflage 2017

Dieses Lehrmittel ist einschliesslich all seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung und insbesondere die Vervielfältigung ist ohne die Zustimmung des Verlags consultabrain, Zug unzulässig

**Herausgeberin:** consultabrain, Zug

**Text:** Rosemarie Rossi, [www.rosemarie-rossi-consulta.ch](http://www.rosemarie-rossi-consulta.ch)

**Gestaltung/Satz:** Brunner Verlag Kriens

**Verlag:** Brunner Verlag Kriens, [www.brunner-verlag.ch](http://www.brunner-verlag.ch)

**ISBN:** 978-3-03727-070-7



## Aufbau des Lehrmittels

	Einleitung	9
	Inhaltsverzeichnis	11
<b>Teil 1</b>	Grundlagen Sozialversicherungen	23
<b>Teil 2</b>	Praxisbezogene Fallbeispiele	115
<b>Teil 3</b>	Grundlagen der Lohnadministration	147
<b>Anhang</b>	Abkürzungsverzeichnis, Soziale Sicherheit im Internet	201

---

## Porträt Autorin

### **Rosemarie Rossi**

Geschäftsführerin, Dozentin  
Eidg. dipl. Sozialversicherungs-Expertin  
Ausbilderin mit Fachausweis  
[www.rosemarie-rossi-consulta.ch](http://www.rosemarie-rossi-consulta.ch)  
[roro@rosemarie-rossi-consulta.ch](mailto:roro@rosemarie-rossi-consulta.ch)





## Wegleitungen zu den Fachausweisprüfungen

### Wissensstufen (Taxonomien)

#### Stufe A

- Grundwissen (erkennen der Problematik)
- Gelerntes unverändert wieder erkennen
- Gelerntes unverändert reproduzieren

#### Stufe B

- Vertiefte Kenntnisse (verstehen und anwenden)
- Gelerntes sinngemäss abbilden und anwenden
- Gelernte Systeme erklären und übertragen können

#### Stufe C

- Fachkenntnisse (Probleme umfassend bearbeiten)
- Sachverhalte anhand eigener Kriterien umfassend und systematisch untersuchen und bewerten
- Gelernte Informationen zu neuen Konzepten verbinden

Die Wegleitungen und Prüfungsordnungen zu den Fachausweisprüfungen finden Sie unter **[www.examen.ch](http://www.examen.ch)**.

### Gesetze zum Studium

- Gesetz über die Alters- und Hinterlassenen AHVG  
(Ausgabe der AHV Informationsstelle Genf [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch))
- Gesetz über die Berufliche Vorsorge BVG
- Gesetz über die Unfallversicherung UVG
- Gesetz über die Arbeitslosenversicherung AVIG

Beachten Sie die Hilfsmittelliste zur Fachausweisprüfung unter: [www.examen.ch](http://www.examen.ch).

Gesetze sind erhältlich über **[www.bbl.admin.ch](http://www.bbl.admin.ch)** oder im Buchhandel.



## Einleitung

Die Sozialversicherungen erhalten in einem Unternehmen immer eine grössere Bedeutung. Vom Arbeitgeber müssen Prämien bezahlt werden, die mit der Bestimmung der richtigen Lohnsumme verbunden sind. Wenn Mitarbeitende krank werden oder wegen Unfall am Arbeitsplatz fehlen, fliessen von einer Versicherung Taggelder als Entlastung zum Lohnaufwand.

Dem Mitarbeiter werden die Sozialversicherungsbeiträge vom Lohn abgezogen. Verschiedene Lohnarten sind für die AHV relevant andere wiederum nicht. Ende Jahr müssen gegenüber den Sozialversicherungen die Löhne deklariert und korrekt abgerechnet werden.

Diese Tätigkeiten erfordern heute ein Grundlagenwissen im Bereich der Sozialversicherungen und der Lohnadministration. Dieses Lehrmittel führt Sie in diese Themenbereiche ein und unterstützt Ihre Ausbildung auf Fachausweis-Stufe.

Beachten Sie beim Studium die Inhaltsverzeichnisse sowie die Hinweise auf Gesetzesartikel oder die Merkblätter der AHV-Ausgleichskassen. Das Lehrmittel enthält im Teil 2 praxisbezogene Fallbeispiele sowie Mustervorlagen von Gehaltsabrechnungen (Teil 3).

Wir wünschen Ihnen viel Motivation und Freude am neuen Wissensgebiet.

Rosemarie Rossi



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Teil 1 – Grundlagen Sozialversicherungen</b>	<b>23</b>
<b>1.1</b>	<b>Entwicklung der sozialen Sicherheit in der Schweiz</b>	<b>24</b>
1.1.1	Einleitung	24
1.1.2	Zweige der Sozialversicherungen auf Bundesebene	25
1.1.3	Obligatorische Lohnabzüge	26
<b>1.2</b>	<b>Zusammenspiel der Sozial- und Privatversicherung</b>	<b>27</b>
1.2.1	Einleitung	27
1.2.2	Übersicht	28
<b>1.3</b>	<b>Drei-Säulen-Prinzip</b>	<b>30</b>
1.3.1	1. Säule	31
1.3.2	2. Säule	31
1.3.3	3. Säule	32
1.3.4	Finanzierungsverfahren	32
<b>1.4</b>	<b>Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG</b>	<b>33</b>
1.4.1	Definition allgemeiner Begriffe	34
1.4.2	Einheitliches Sozialversicherungsverfahren	34
1.4.3	Regelung des Rechtspflegeverfahrens	35
<b>1.5</b>	<b>Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV</b>	<b>36</b>
1.5.1	Allgemeines/Gesetzliche Grundlagen	36
1.5.2	Obligatorisch Versicherte	36
1.5.3	Freiwillige Versicherung	38
1.5.4	Beitragspflicht und Beiträge der Versicherten	38
1.5.5	Beitragsdauer der AHV und IV-Pflicht	38

---

1.5.6	Beiträge der AHV/IV/EO	39
1.5.7	Nicht zum massgebenden Lohn gehören	40
1.5.8	Höhe der AHV-/IV-/EO-Beiträge	40
1.5.9	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	40
1.5.10	Rentenhöhe	40
1.5.11	Individuelles Konto	41
1.5.12	AHV-Ausweis	42
1.5.13	Erziehungs- und Betreuungsgutschriften	43
1.5.14	Einkommenssplitting	44
1.5.15	Altersrente	45
1.5.16	Kinderrente	45
1.5.17	Witwenrente/Witwerrente	45
1.5.18	Waisenrenten	45
1.5.19	Bezug der Altersrente	46
1.5.20	Weitere Elemente der AHV und IV	47
<b>1.6</b>	<b>Invalidenversicherung</b>	<b>48</b>
1.6.1	Entstehung der IV	48
1.6.2	Gesetzliche Grundlagen	48
1.6.3	Versicherte Personen	48
1.6.4	Finanzierung	48
1.6.5	Invaliditätsbegriff	49
1.6.6	Leistungen der Invalidenversicherung	49
1.6.7	Ordentliche IV-Renten	50
1.6.8	Detaillierte Rentenleistungen bei Invalidität	52
1.6.9	Berechnung der Invalidenrente	52





<b>1.7</b>	<b>Ergänzungsleistungen zur AHV und IV</b>	<b>53</b>
1.7.1	Allgemeines	53
<b>1.8</b>	<b>Arbeitslosenversicherung</b>	<b>54</b>
1.8.1	Gesetzliche Grundlagen	54
1.8.2	Obligatorisch Versicherte/Anspruchsberechtigte	54
1.8.3	Vermittlungsfähigkeit	56
1.8.4	Leistungen der Arbeitslosenversicherung	56
1.8.5	Entschädigung	57
1.8.6	Rahmenfristen	58
<b>1.9</b>	<b>Berufliche Vorsorge</b>	<b>59</b>
1.9.1	Entstehung der Beruflichen Vorsorge	59
1.9.2	Gesetzliche Grundlagen	60
1.9.3	Zweck und Geltungsbereich	60
1.9.4	Pensionskassenarten	60
1.9.5	Ausgestaltung der Leistungspläne	61
1.9.6	Beitragsprimat	61
1.9.7	Leistungsprimat	61
1.9.8	Versicherte Personen	62
1.9.9	Versicherte Risiken	64
1.9.10	Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung	64
1.9.11	Koordinierter Lohn	64
1.9.12	Grenzbeträge BVG	65
1.9.13	Finanzierung und Beiträge	66
1.9.14	Altersguthaben und Zinssatz	66
1.9.15	Altersgutschriften	67

---

1.9.16	Altersleistungen	67
1.9.17	Kapitalbezug	68
1.9.18	Invalidenleistungen	69
1.9.19	Hinterlassenenleistungen	69
1.9.20	Sicherheitsfonds	72
1.9.21	Auffangeinrichtung	72
1.9.22	Aufsichtsbehörde	73
1.9.23	Anlagevorschriften/Anlagegrundsätze	73
1.9.24	Sanierungsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge	73
1.9.25	Transparenzvorschriften	74
1.9.26	Wohneigentum	75
1.9.27	BVG-Revision (1.1.2006)	75
1.9.28	Themen rund ums BVG, die zur Zeit diskutiert werden	75
<b>1.10</b>	<b>Unfallversicherung</b>	<b>76</b>
1.10.1	Gesetzliche Grundlagen	76
1.10.2	Versicherungsträger	76
1.10.3	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)	77
1.10.4	Versicherte Personen	77
1.10.5	Ziele der Unfallversicherung	78
1.10.6	Leistungen der Unfallversicherung	78
1.10.7	Ansätze der Hinterlassenenrenten	80
1.10.8	Versicherter Verdienst	80
1.10.9	Unfallbegriff	81
1.10.10	Prämien in der Unfallversicherung	81
1.10.11	Dauer der Versicherung	82
1.10.12	Abredeversicherung	82



1.10.13	Informationspflicht des Arbeitgebers	83
1.10.14	Meldeverfahren	84
<b>1.11</b>	<b>3. Säule als persönliche Vorsorge</b>	<b>85</b>
1.11.1	Säule 3a oder gebundene Vorsorge	85
1.11.2	Maximalbeiträge	85
1.11.3	Auszahlung der Säule 3a vor der Pensionierung	86
1.11.4	Unverheiratete Paare	86
1.11.5	Säule 3b oder freie Vorsorge	87
<b>1.12</b>	<b>Krankenversicherung</b>	<b>88</b>
1.12.1	Gesetzliche Grundlagen	88
1.12.2	Wer muss sich versichern?	88
1.12.3	Wer muss sich nicht versichern?	88
1.12.4	Wer bleibt auch im Ausland versichert?	88
1.12.5	Leistungen aus der Grundversicherung	89
1.12.6	Prämien	89
1.12.7	Prämienverbilligung	90
1.12.8	Zusätzliche Kosten	90
<b>1.13</b>	<b>Gesamtübersicht der restlichen Sozialversicherungszweige</b>	<b>92</b>
1.13.1	Erwerbsersatzordnung (EO)	92
1.13.2	Mutterschaftsentschädigung	94
1.13.3	Familienzulagen	96
1.13.4	Militärversicherung	97
1.13.5	Sozialhilfe	98
1.13.6	Opferhilfegesetz	99
1.13.7	Partnerschaftsgesetz	99

---

<b>1.14</b>	<b>Krankentaggeldversicherung</b>	<b>100</b>
1.14.1	Beginn und Ende des Vertrages bzw. des Versicherungsschutzes	100
1.14.2	Versicherte Krankheiten	101
1.14.3	Verfahrenspflichten des Arbeitgebers	101
1.14.4	Übertrittsrecht in die Einzelversicherung	101
1.14.5	Höhe des Taggeldes	102
1.14.6	Wartefrist	102
<b>1.15</b>	<b>Quellensteuer</b>	<b>103</b>
1.15.1	Allgemeines	103
1.15.2	Quellensteuertarifarten	103
1.15.3	Quellensteuerpflichtiger Bruttolohn	104
1.15.4	Berechnung der Quellensteuer	104
1.15.5	Haftung des Arbeitgebers	104
1.15.6	Abrechnung der Quellensteuer	105
1.15.7	Meldepflicht des Arbeitgebers	105
1.15.8	Unterschied Grenzgängersteuer/Quellensteuer	105
<b>1.16</b>	<b>Internationale Sozialversicherungsabkommen</b>	<b>106</b>
1.16.1	Allgemeines	106
1.16.2	Bilaterale Verträge zwischen der Schweiz und der EU	106
1.16.3	Örtlicher Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens	107
1.16.4	Versicherungszweige des Abkommens	107
1.16.5	Versicherungsunterstellung in der AHV/IV	108
1.16.6	Entsendungen von Arbeitnehmenden	109
1.16.7	Versicherungsunterstellung in der Krankenversicherung	109



1.16.8	Versicherungsunterstellung bei der Beruflichen Vorsorge und Unfallversicherung	109
1.16.9	Versicherungsunterstellung bei der Arbeitslosenversicherung	110
1.16.10	Versicherungsunterstellung bei der Krankentaggeld-Versicherung	110
<b>1.17</b>	<b>Sozialplan</b>	<b>111</b>
1.17.1	Wofür ein Sozialplan?	111
1.17.2	Was ist ein Sozialplan?	111
1.17.3	Erstellung eines Sozialplanes	111
1.17.4	Was beinhaltet ein guter Sozialplan?	112
1.17.5	Sozialplanpflicht	113
<b>2</b>	<b>Teil 2 – Praxisbezogene Fallbeispiele</b>	<b>115</b>
2.1	Abrechnung einer Einzelfirma	116
2.2	Merkmale einer Selbständigkeit	119
2.3	Abrechnung einer GmbH	121
2.4	Beiträge der Nichterwerbstätigen	122
2.5	Berechnung einer Altersrente	125
2.6	Arbeitgeberhaftung	128
2.7	Früherkennung bei der IV	130
2.8	Mutterschaftsentschädigung (MSE)	132

---

2.9	SUVA-Unterstellung	133
2.10	Prämienpflichtiger und versicherter Lohn (UVG)	135
2.11	Taggeldberechnung UVG	137
2.12	Familienzulagen	139
2.13	Berechnung eines Taggelds AVIG	142
2.14	Kurzarbeit und Berufliche Vorsorge (BVG)	143
2.15	Koordinierter Lohn in der Beruflichen Vorsorge (BVG)	144
<b>3</b>	<b>Teil 3 – Grundlagen der Lohnadministration</b>	<b>147</b>
3.1	Einleitung	148
3.2	Lohn aus der Sicht der Mitarbeitenden	149
3.3	Lohn aus der Sicht der Unternehmung	150
3.4	Gehalts- und Vergütungssysteme	151
3.4.1	Beispiel eines Lohnaufbaus (Monatslohn)	151
3.4.2	Lohnsysteme, Qualifikationssystem, Arbeitsplatzbewertung	151
3.4.3	Bewertungssystem	152
3.4.4	Summarisches Verfahren (Arbeitsplatzbewertung)	153
3.4.5	Analytisches Verfahren (Arbeitsplatzbewertung)	155
3.5	Lohnbegriff	156
3.5.1	Rechtsgrundlagen	156



3.5.2	Pflichten des Arbeitgebers	156
3.5.3	Lohn - Art und Höhe im Allgemeinen	156
3.5.4	Prinzipien der Lohngestaltung	157
3.5.5	Lohnhöhe	157
<b>3.6</b>	<b>Lohnformen</b>	<b>158</b>
3.6.1	Arten und Zusammensetzung des Lohns	158
3.6.2	Grundlohn	159
3.6.3	Zeitlohn	159
3.6.4	Akkordlohn	160
3.6.5	Besondere Lohnzusätze	161
3.6.6	Prämienlohn	161
3.6.7	Andere Erfolgsvergütungen	162
3.6.8	Provision	162
3.6.9	Umsatzbeteiligung	162
3.6.10	Gewinnbeteiligung	162
3.6.11	Boni	163
3.6.12	Gratifikation	163
3.6.13	Fringe Benefits	163
3.6.14	Zulagen	164
3.6.15	Kinderzulagen	164
<b>3.7</b>	<b>Lohn oder Gage?</b>	<b>165</b>
<b>3.8</b>	<b>Lohnabrechnung und Lohnausweis</b>	<b>166</b>
3.8.1	Ausrichtung des Lohnes	166
3.8.2	Lohnabzüge	167
3.8.3	Lohnausweis	172

---

<b>3.9</b>	<b>Berechnungsbeispiele Löhne</b>	<b>176</b>
3.9.1	Berechnung Ein- und Austritt während des Jahres	176
3.9.2	Berechnung eines Stundenlohnes	176
3.9.3	Gesetzlicher Ferienanspruch	177
3.9.4	Abgeltung von Ferien	178
3.9.5	Berechnung für die Auszahlung von Ferienguthaben	180
3.9.6	Berechnung von Überstunden	181
<b>3.10</b>	<b>Lohnabrechnungen</b>	<b>182</b>
<b>3.11</b>	<b>Lohnleichheit</b>	<b>185</b>
3.11.1	Gleichwertige Arbeit	186
3.11.2	Lohngerechtigkeit	187
<b>3.12</b>	<b>Entscheidungsträger im Gehaltswesen</b>	<b>189</b>
3.12.1	Aufgaben einer Geschäftsleitung	189
3.12.2	Aufgaben der Vorgesetzten	189
3.12.3	Aufgaben der Personalabteilung	190
<b>3.13</b>	<b>Rechtliche Aspekte</b>	<b>191</b>
3.13.1	Vereinbarter Lohn	191
3.13.2	Lohnabrechnung	191
3.13.3	Mindestlohn	191
3.13.4	Teuerungsausgleich	191
3.13.5	Gleichstellung	192
3.13.6	Fälligkeit der Lohnzahlung	192
3.13.7	Verjährung	192





<b>3.14</b>	<b>Revisionen und Kontrollen</b>	<b>193</b>
3.14.1	Unterlagen für die Revision	193
<b>3.15</b>	<b>Lösungen zu den Aufgaben Lohnabrechnungen</b>	<b>194</b>
<b>3.16</b>	<b>Stichwortverzeichnis Lohnadministration</b>	<b>198</b>
<b>Anhang</b>		<b>201</b>
	Abkürzungsverzeichnis	203
	Soziale Sicherheit im Internet	205



# Teil 1

## Grundlagen

### Sozialversicherungen

---

## 1.1 Entwicklung der sozialen Sicherheit in der Schweiz

### 1.1.1 Einleitung

Von der sozialen Sicherheit im heutigen Sinne spricht man seit dem Ende des 19. bzw. dem Beginn des 20. Jahrhunderts. Sie zeichnet sich besonders in der Schweiz durch eine Entwicklung aus, welche durchaus nicht immer stetig und kontinuierlich verlaufen ist. Die in der Schweiz vorherrschende **föderalistische Struktur** mit ihrer Kompetenzaufteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die politische Möglichkeit des Referendums vereitelten oder hemmten ein einheitliches oder homogenes, in sich geschlossenes und aufeinander abgestimmtes System der sozialen Sicherung.

Der Begriff der Sozialversicherung ist vielschichtig und zeitabhängig. Sie deckt ein Risiko ab, d. h. ein Ereignis, dessen künftiger Eintritt möglich, aber ungewiss ist. Die Sozialversicherung gewährt als **Kernstück der sozialen Sicherheit** - im gesetzlichen Rahmen - Schutz gegen wirtschaftliche Folgen, die sich bei Eintritt eines sozialen Risikos ergeben.

Die **sozialen Risiken** sind Gefahren, welche in der Regel natürliche Personen und - entweder die ganze Wohnbevölkerung oder - grosse Teile der Bevölkerung (z. B. Arbeitnehmerinnen) in ihrer wirtschaftlichen Existenz treffen. Meistens ist der Eintritt eines solchen Risikos mit einem Verlust oder doch einer Minderung des Erwerbseinkommens verbunden.

Bei dieser Unterstützung geht es somit in erster Linie um Geld- und Sachleistungen, welche jemand benötigt, wenn durch einen Gesundheitsschaden das Einkommen ausbleibt oder zusätzliche Kosten für die Wiederherstellung der Gesundheit entstehen. Zu den sozialen Risiken gehören insbesondere Alter, Tod, Invalidität, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit. Ziel der Sozialversicherungen ist es also, einen Ausgleich beim Eintreten eines Versicherungsfalles sicherzustellen. So erbringt bspw. die AHV Leistungen bei Alter und Tod des Versicherten, die IV deckt, wie der Name sagt, eine Invalidität ganz oder teilweise.

Die Sozialversicherungen **widerspiegeln die gesellschaftliche Ordnung** eines Staates. Die Entwicklungen in diesem Bereich sind besonders abhängig von religiösen, politischen und wirtschaftlichen Aspekten. Der jeweils vorherrschende Zeitgeist hat in der Schweiz die Entstehung und Entwicklung der sozialen Sicherheit massgebend beeinflusst. Es ist gerade heute spürbar, wie die wirtschaftliche Situation und Rechtsordnung eines Staates entscheidende Auswirkungen auf die Finanzierung und die Organisation der Sozialversicherungen Einfluss haben.



Demographische und gesellschaftliche Entwicklungen wirken sich besonders stark in Versicherungszweigen mit dem Umlageverfahren aus. Dazu gehört die AHV. Dort wird der so genannte Generationenvertrag langfristig kaum mehr tragbar sein, da immer weniger Erwerbstätige für die im Verhältnis steigende Zahl der Pensionierten AHV-Gelder einzahlen müssen.

In der Schweiz sind neben dem Bund auch die Kantone gesetzgeberisch tätig (Föderativstaat). Die Schweiz kennt daher kein zentralistisches System der sozialen Sicherheit, wie es im Ausland oft üblich ist.

Das Instrument der **Referendumsdemokratie** sorgt insgesamt für eine auf die Bedürfnisse der Bevölkerungsmehrheit zugeschnittene Entwicklung der sozialen Sicherung. Dieses Instrument wirkt jedoch sicht- und spürbar bremsend auf die Realisierung sozialpolitischer Ziele. Es wird nicht auf eine soziale Minderheit abgestützt, sondern eine Mehrheit bestimmt, ob ein sozialpolitisches Anliegen eingeführt wird oder nicht.

### 1.1.2 Zweige der Sozialversicherungen auf Bundesebene

Sozialwerke	Verfassung	Gesetz	In Kraft seit
Militärversicherung (MV)	1874	1901/49/92	1902/50/94
Sozialhilfe (ZUG)	1874	1977	1979
Kranken- und Unfallversicherung (KUV)	1890	1911	1912/14/66
Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV)	1925/72	1946	1948
Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)	1947/76	1951/77/82	1952/77/84
Familienzulagen	1945	1952	1953 FLG 2009 FamZG
Erwerbsausfallentschädigung (EO)	1947	1952	1953
Mutterschaftsentschädigung (MSE)	1945	2004	2005
Invalidenversicherung (IV)	1925/72	1959	1960
Ergänzungsleistungen (EL)	1925/72	1965	1966
Mutterschaftsversicherung	1945	s. EO	s. EO
Unfallversicherung (UV)	1890	1911/81	1912/47/84
Berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BV)	1972	1982	1985
Krankenversicherung (KV)	1890	1994	1996

### 1.1.3 Obligatorische Lohnabzüge

Sozialwerk	Arbeitnehmer/in	Arbeitgeber
AHV	4.20	4.20
IV	0.70	0.70
EO	0.225	0.225
<b>Total</b>	<b>5.125</b>	<b>5.125</b>
ALV bis 12 350 p.m.	1.10	1.10
ALV ab 12 350 p.m.	0.50	0.50
BU		je nach Branche
NBU	je nach Branche	
BVG	je nach Statuten	je nach Statuten

Stand 2016



## 1.2 Zusammenspiel der Sozial- und Privatversicherung

### 1.2.1 Einleitung

Die Sozialversicherung wie auch die Privatversicherung haben das Ziel, natürlichen Personen in bestimmten Lebenssituationen einen Einkommensausfall oder einen Vermögensverlust teilweise zu ersetzen. Aufgrund dieser vergleichbaren Aufgabe ergeben sich im Rahmen des Systems der sozialen Sicherung zahlreiche Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme. Die Privatversicherung und Sozialversicherung lassen sich grundsätzlich wie folgt unterscheiden:

Die Privatversicherung dient am meisten der individuellen Ergänzung von obligatorischen Sozialversicherungen. Die Privatversicherung kann innerhalb der sozialen Sicherung mit den Sozialversicherungsträgern im Wettbewerbsverhältnis stehen. Jedoch geniessen nur die Sozialversicherungsträger die Vorteile der Subventionen durch den Bund.

Oft sind Privat- und Sozialversicherung für einen Bereich der sozialen Sicherung zuständig, wobei die Aufteilung des versicherten Personenkreises sowie die maximalen Leistungen gesetzlich geregelt sind.

#### BEISPIEL

UVG Obligatorium und Unfall-Zusatzversicherung  
Krankentaggeldversicherung nach VVG (Versicherungsvertragsgesetz)  
BVG und überobligatorische Pensionskassenlösungen

Als Privatpersonen **müssen** wir uns gemäss KVG gegen Krankheit und Unfall versichern, können neben dem obligatorischen Schutz eine bessere Lösung versichern lassen.

#### BEISPIEL

Zusatzversicherung bei der Krankenkasse für die halbprivate oder private Abteilung im Spital.

Wesentliche Merkmale und Unterschiede sind in der nachstehenden Übersicht festgehalten:

### 1.2.2 Übersicht

Kriterien	Sozialversicherung	Privatversicherung
<b>Funktion</b>	Sozialversicherung ist Teil der sozialen Sicherung. Ihre Hauptfunktion liegt im Garantieren der Existenzsicherung. Weil dies häufig mit einer Einkommensumverteilung verbunden ist, besteht in der Regel ein Obligatorium.	Die Privatversicherung kann ebenfalls Teil der sozialen Sicherung sein, sie ergänzt dort mehrheitlich die Leistungen der Sozialversicherung. Diese Ergänzung kann häufig nach individuellem Ermessen und freiwillig erfolgen. Grundsätzliche Vertragsfreiheit.
<b>Leistungen</b>	Die Versicherungsleistungen sind gesetzlich festgelegt.	Die Leistungen werden in der Regel frei vereinbart.
<b>Trägerschaft</b>	Meistens Institutionen des öffentlichen Rechts	Meistens Aktiengesellschaften, seltener Genossenschaften, Vereine oder Stiftungen
<b>Finanzierung</b>	Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber sowie Steuern	Prämien der Versicherten
<b>Beiträge/Prämien</b>	Solidarität (Begünstigung der Schwächeren)	Äquivalenz (risikogerechte Prämien)
<b>Rechtsverhältnis</b>	öffentlichrechtliches	privatrechtliches



Kriterien	Sozialversicherung	Privatversicherung
<p><b>Verkehr mit den Versicherten</b></p>	<p>Entscheidungen erfolgen in Form von Verfügungen (ohne BV) sind Teil des öffentlichen Rechts und müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.</p> <p>Kein Ausschlussrecht der Versicherten</p>	<p>Entscheidungen von Privatversicherern erscheinen als privatrechtliche Willensäußerungen ohne hoheitlichen Charakter Abschlussfreiheit.</p>
<p><b>Rechtspflege</b></p>	<p>Gegen erlassene Verfügungen kann bei der verfügenden Stelle innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen kann bei den kantonalen Verwaltungsgerichten (oder Versicherungsgerichten) Beschwerde erhoben werden. Diese Entscheide können mit Beschwerde an das Bundesgericht in Luzern als zweite und letzte Instanz weitergezogen werden.</p> <p>Sozialgerichtsbarkeit: Seit Juli 2006 entfällt das Einspracheverfahren bei der IV: Das Beschwerdeverfahren betr. IV-Leistungen ist kostenpflichtig.</p>	<p>Streitigkeiten im Rahmen der Privatversicherung werden vor ordentlichen Zivilgerichten (und nicht vom eidg. Versicherungsgericht) ausgetragen und können u. U. bis vor das Bundesgericht in Lausanne weiter gezogen werden.</p> <p>Zivilgerichtsbarkeit</p>
<p><b>Aufsicht</b></p>	<p>Mehrheitlich liegt die Aufsicht beim Bundesamt für Sozialversicherung, welches dem eidg. Departement des Inneren untersteht.</p> <p>ALV → seco KVG und UVG → BAG</p>	<p>Die privaten Versicherungseinrichtungen werden durch die FINMA beaufsichtigt, diese untersteht dem Finanzdepartement.</p>



---

## 1.3 Drei-Säulen-Prinzip

Die finanziellen Leistungen der Sozialversicherung sind abhängig vom Einkommen. Das heisst nun aber nicht, dass die Sozialversicherungen jedes Einkommen versichern. Das System der Sozialversicherung enthält eine soziale Komponente, mit der die sozial Schwächeren geschützt werden sollen.

Die zentrale Idee des Drei-Säulen-Prinzips ist folgende:

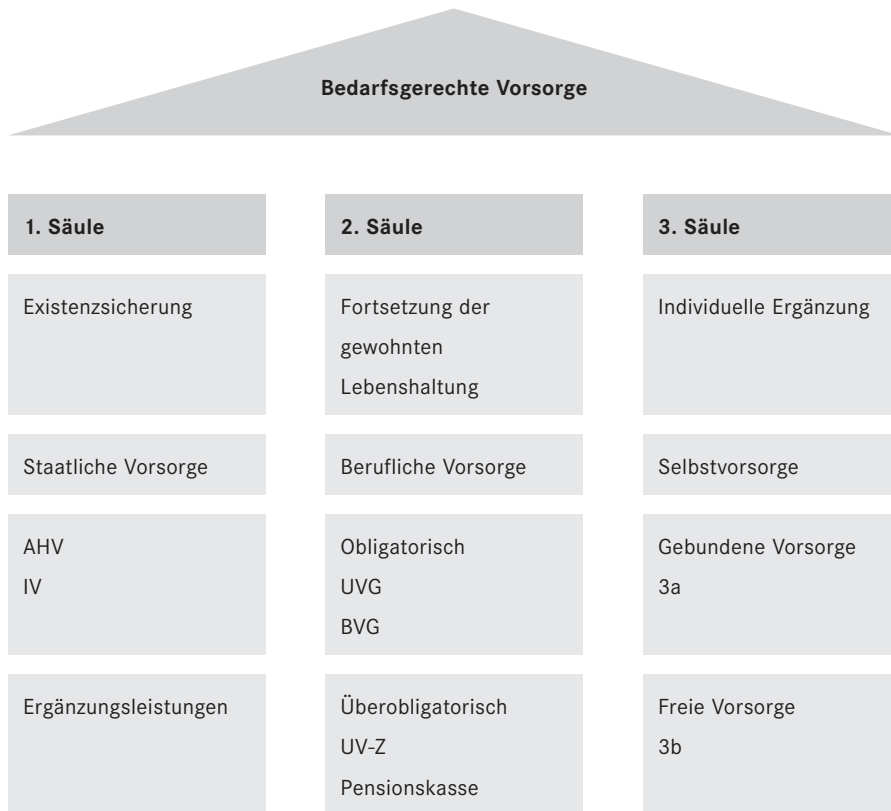
Wer keine Erwerbstätigkeit mehr ausführen kann, soll in seiner Existenz gesichert werden. Jede und jeder soll mit einer Grundversicherung bei Eintritt eines sozialen Risikos rechnen können. Die bestehende Solidarität zwischen besser und weniger gut Verdienenden führt dazu, dass gut Verdienende mit ihren Beiträgen zur Sicherung der weniger gut Verdienenden beitragen (Beispiel AHV/IV).

1972 hat das Schweizer Volk erstmalig und einzigartig einem Konzept zur sozialen Sicherheit zugestimmt. Die Verfassungsgrundlage für das Drei-Säulen-Prinzip wurde verankert. Der Versicherungsschutz der Wohnbevölkerung bezüglich der Risiken Invalidität, Alter und Tod wurde konzeptionell angegangen.

Nach diesem Prinzip soll die staatliche AHV/IV als erste Säule mit ihren Renten für die ganze Wohnbevölkerung den Existenzbedarf angemessenen decken. Die berufliche Vorsorge bildet die zweite Säule, welche zusammen mit der ersten Säule allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht. Die dritte Säule schliesslich bildet die Selbstvorsorge. Hier kann der Vorsorgebedarf frei gewählt werden.



## Grafik des Drei-Säulen-Prinzips



### 1.3.1 1. Säule

Der Bund führt obligatorische Versicherungen durch, welche den minimalen Existenzbedarf bei Erwerbsausfall decken. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Invalidenversicherung sind die Sozialversicherungszweige, welche in die erste Säule gehören.

### 1.3.2 2. Säule

Der Bund schreibt den Unternehmern per Gesetz vor, wie das Sozialversicherungssystem im Rahmen der beruflichen Vorsorge zu ergänzen ist, damit bei Erwerbsausfall die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weitergeführt werden kann.

---

### 1.3.3 3. Säule

Die individuelle Ergänzung der ersten und zweiten Säule soll weitgehend Privatsache sein. Mit der dritten Säule können individuelle Bedürfnisse abgedeckt werden. Das Drei-Säulen-Prinzip ist ein Konzept, welches die staatliche, die berufliche und die individuelle Vorsorge zusammenfasst zu einem umfassenden Vorsorgeschutz der einzelnen Versicherten und ihren Hinterlassenen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall. Von Bedeutung für den einzelnen ist aber die Gesamtheit der obligatorischen und freiwilligen Sozialversicherungen, einerseits sind dies die betrieblichen Versicherungsmöglichkeiten, andererseits die persönlichen privaten. So erbringen z. B. neben der beruflichen Vorsorge auch die Unfallversicherung und die Militärversicherung bei Invalidität und Tod Rentenleistungen. Um ein vertieftes Verständnis zu erhalten, müssen die einzelnen Säulen verfeinert betrachtet werden.

### 1.3.4 Finanzierungsverfahren

1. Säule: Ausgabe - Umlageverfahren (AHV, IV)
2. Säule: Kapitaldeckungsverfahren (BV)  
Rentenwert - Umlageverfahren (UV)



## 1.4 Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG

Mit dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, vom 6. Oktober 2000) hat der Bundesgesetzgeber das schweizerische Sozialversicherungsrecht auf eine einheitliche Basis gestellt und koordiniert. Der Allgemeine Teil enthält Begriffsdefinitionen (etwa des Unfalls, der Krankheit, der Erwerbsunfähigkeit, der Mutterschaft), legt ein einheitliches Verfahren aller Sozialversicherungen fest und stimmt die Sozialversicherungsleistungen aufeinander ab. Das ATSG ist auf alle Sozialversicherungszweige ausserhalb der beruflichen Vorsorge anwendbar.

Das ATSG enthält wichtige Grundsätze (Beispiele: einheitliches Verfahren, Überentschädigungsgrenze, Vorleistungspflichten einzelner Sozialversicherungszweige), von welchen der Gesetzgeber bei zukünftigen Revisionen der einzelnen Sozialversicherungszweige nicht abweichen sollte.

Die besonderen Vorzüge des Gesetzes liegen zunächst in der einheitlichen Ordnung des Verfahrens. Mit dem ATSG erhalten die Sozialversicherungen einheitliche Verfahrensgrundlagen; so ist etwa die Akteneinsicht bei den Versicherungen umfassend geregelt worden (Art. 47 ATSG), es gelten klare Fristenregelungen (Art. 38 ff. ATSG), und das Abklärungsverfahren ist in den wichtigsten Punkten geordnet (Art. 43 ff. ATSG). Mit den Artikeln 63 bis 71 ATSG liegt ein Grundgerüst der Leistungskoordination vor, welches den einzelnen Sozialversicherungszweigen (etwa der IV, der Unfallversicherung oder der Arbeitslosenversicherung) besser erlaubt, ihre Leistungen aufeinander abzustimmen.

Allerdings ist mit dem ATSG die Rechtsanwendung in der Sozialversicherung nicht einfacher geworden, weil viele Koordinationsschwierigkeiten zwischen den einzelnen Bundesgesetzen und dem ATSG bestehen bleiben. Das ATSG stellt also einen ersten und wichtigen Schritt hin zu einer Vereinheitlichung des Sozialversicherungsrechtes dar, dem weitere Schritte folgen müssen. Insbesondere ist die Tragweite des ATSG noch zu eingeschränkt, weil die berufliche Vorsorge vom Gesetz nicht erfasst ist.

---

### 1.4.1 Definition allgemeiner Begriffe

Das ATSG vereinheitlicht die wichtigsten, in der Sozialversicherung überall verwendeten Grundbegriffe:

Art. 3 Krankheit

Art. 4 Unfall

Art. 5 Mutterschaft

Art. 6 Arbeitsunfähigkeit

Art. 7 Erwerbsunfähigkeit

Art. 8 Invalidität

Art. 9 Hilflosigkeit

Art. 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 11 Arbeitgeber

Art. 12 Selbständigerwerbende

### 1.4.2 Einheitliches Sozialversicherungsverfahren

Ein weiteres wichtiges Ziel des ATSG ist die Einführung eines einheitlichen Sozialversicherungsverfahrens, in dessen Zentrum die Einsprache steht. Die nachfolgenden Grundsätze des Verwaltungsverfahrens gelten ausser für die Berufliche Vorsorge für alle Sozialversicherungszweige auf Bundesebene.

Art. 46 Aktenführung

Art. 47 Akteneinsicht

Art. 34 Parteien

Art. 42 Rechtliches Gehör

Art. 49 Verfügung

Art. 52 Einsprache/Einspracheentscheid

Das Einspracheverfahren ist ausser bei der IV kostenlos. Es ist kein Gerichtsverfahren. Es erlaubt, einfache Sachverhaltsfragen auf der richtigen Stufe - bei der verfügbaren Stelle - zu klären, um unnötige Prozesse zu vermeiden und so die Versicherungsgerichte zu entlasten. Diese Neuerung setzt allerdings voraus, dass der Sozialversicherungsträger personell so dotiert ist, dass die Einsprachen rasch, aber dennoch mit der gebotenen Gründlichkeit behandelt werden können. In der UV, der KV und der MV hat das Einspracheverfahren bereits existiert. Bei der IV wurde das Einspracheverfahren 2006 wieder abgeschafft.



### 1.4.3 Regelung des Rechtspflegeverfahrens

Das ATSG regelt auch die Rechtspflege in der Sozialversicherung. Es definiert den Standard für das erstinstanzliche kantonale Justizverfahren. Jeder Kanton hat ein Versicherungs- oder Verwaltungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung zu bestellen.

Art. 57 Kantonales Versicherungsgericht

Art. 56 Beschwerderecht

Art. 61 Verfahrensregeln

---

## 1.5 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV

### 1.5.1 Allgemeines/Gesetzliche Grundlagen

Die AHV als bedeutendster Zweig der schweizerischen Sozialversicherung hat die sozialpolitische Aufgabe, den wegen Alter oder Tod verminderten oder ausfallenden Verdienst teilweise zu ersetzen. Die AHV umfasst die ganze Bevölkerung der Schweiz und ist somit eine allgemeine obligatorische Volksversicherung, die durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand (Bund und Kantone) finanziert wird. Jedermann ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zu entrichten und hat andererseits einen Rechtsanspruch auf die ebenfalls gesetzlich festgelegten Leistungen.

- Bundesverfassung (Art. 34quater alte Verfassung, Art. 112 neue Verfassung)
- Bundesgesetz AHVG in Kraft seit 1.1.1948
- Verordnung zum AHVG die AHVV
- Verordnung über die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer (VFV)
- Verordnung über die Verwaltung des AHV-Ausgleichsfonds  
usw.

Plus diverse Reglemente und Wegleitungen der eidg. Departemente

### 1.5.2 Obligatorisch Versicherte

Unter einer obligatorischen Versicherung wird ein System verstanden, in welchem kraft des Gesetzes ein Zwang zur Versicherung besteht (im Ausland auch Pflichtversicherung genannt). Wer eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt, ist dem Versicherungsobligatorium unterstellt. Im Übrigen ist dem System die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer angegliedert.



### ***Obligatorisch versichert sind:***

- Alle natürlichen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz. Als zivilrechtlicher Wohnsitz gilt der Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibes aufhält (Art. 23 ZGB). Pflichtversichert sind somit auch alle in der Schweiz wohnhaften Ausländer.
- Alle natürlichen Personen, die zwar ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland haben, aber in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Grenzgänger).
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz für eine beschränkte Zeit in ein Land entsandt werden, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Solche Entsandte müssen sich mit einer besonderen Bescheinigung ausweisen. Für sie muss der Arbeitgeber mit der AHV abrechnen, wie wenn sie in der Schweiz beschäftigt und entlohnt würden.
- Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die in einem Nichtvertragsstaat für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden.
- Die Angehörigen bestimmter Staaten, wenn sie im Ausland für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden.

### ***Ausnahmen:***

- Ausländer, die im Genuss diplomatischer Vorrechte und Befreiungen oder besonderer steuerlicher Vergünstigungen stehen (so insbesondere die Mitglieder der ausländischen diplomatischen Vertretungen in der Schweiz, das Personal von internationalen Organisationen usw.).
- Schweizer und Ausländer, die bereits einer ausländischen staatlichen AHV oder der entsprechenden Einrichtung einer internationalen Organisation angehören, sofern der Einbezug in die schweizerische AHV für sie eine unzumutbare Doppelbelastung bedeutet. Darüber hat auf Gesuch hin, die zuständige Ausgleichskasse zu entscheiden.
- Personen, welche die Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen (Künstler, Artisten, Experten, Techniker usw.).
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem Vertragsstaat für eine beschränkte Zeit in die Schweiz entsandt werden und die im Besitze einer Bescheinigung sind, nach welcher sie gestützt auf das Sozialversicherungsabkommen mit dem betreffenden Staat weiterhin der heimatlichen Versicherung angeschlossen bleiben.



### 1.5.3 Freiwillige Versicherung

Freiwillig können Personen mit Schweizer Bürgerrecht, Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der EFTA, die in einem Staat ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft oder EFTA wohnen, der freiwilligen AHV beitreten, sofern sie unmittelbar vorher während mindestens fünf Jahren versichert waren.

### 1.5.4 Beitragspflicht und Beiträge der Versicherten

Die Einnahmen der AHV setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, aus den Beiträgen der öffentlichen Hand und aus den Zinsen des Ausgleichsfonds. Beitragspflichtig sind alle versicherten Personen ab der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, auf jeden Fall aber vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an, bis zum letzten Tag des Monats in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Während der Beitragspflicht wird zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen unterschieden.

Personenpflicht	Bemessungsgrundlage
Nichterwerbstätige	Vermögen und Renteneinkommen
Erwerbstätige	Einkommen

### 1.5.5 Beitragsdauer der AHV und IV-Pflicht

Geburt bis 31. Dezember des 17. Altersjahres	In allen Fällen nicht pflichtig
Ab 18. Altersjahr bis 31. Dezember des 20. Altersjahres	Pflichtig für Erwerbseinkommen
Ab 21. Altersjahr bis Erreichen des Rentenalters	In jedem Fall pflichtig, egal ob erwerbstätig oder nicht
Rentenalter bis <b>Tod</b>	Erwerbseinkommen über dem Freibetrag (SFr. 1400.-/Monat) pflichtig

Nichterwerbstätige Studierende schulden noch bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden, den Mindestbeitrag. Danach gelten für sie die ordentlichen Regeln für Nichterwerbstätige (Beitragsbasis Vermögen).



**Geringfügiger Lohn (Nebenerwerb)**

Vom AHV-massgebenden Lohn der pro Jahr SFr. 2300.- nicht übersteigt, werden die Sozialversicherungsbeiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Bei Personen, die in Privathaushalten oder als Kulturschaffende beschäftigt werden, sind die Sozialversicherungsbeiträge in jedem Fall zu entrichten. Bei Sackgeldjobs für unter 25-Jährige mit weniger als SFr. 750.- Einkommen pro Jahr und pro Arbeitgeber besteht auch in Privathaushalten keine AHV-Pflicht. Beachten Sie das vereinfachte Abrechnungsverfahren. Siehe spezielles Merkblatt unter [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch).

**1.5.6 Beiträge der AHV/IV/EO**

<b>Erwerbstätige unselbständig</b>	Arbeitnehmer 5,125%	Arbeitgeber 5,125%
<b>Erwerbstätige selbständig</b>	9,65 % (ab Verdienst über SFr. 56 400.-) Tiefere Einkommen: Beiträge nach sinkender Beitragsskala. Steuern melden Einkommen der Ausgleichskasse = 90,35%, pflichtig ist dann 100%.	
<b>Nichterwerbstätige</b>	Beiträge aufgrund des Vermögens sowie des mit 20 multiplizierten jährlichen Renteneinkommens (ohne IV) Mindestbeitrag SFr. 478.- p.a. / Maximalbeitrag SFr. 23 900.- p.a.	
<b>Massgebender Lohn für unselbständig Erwerbstätige</b>	Der massgebende Lohn Auszug AHVV Art. 7 - Stunden-, Tag-, Wochen- und Monatslöhne - Zuschlag Überstunden, Nachtarbeit - Orts- und Teuerungszulagen - Verwaltungsrats-Honorare - Gratifikationen, Dienstaltersgeschenk usw. - Regelmässige Naturalbezüge (Kost und Logis) - Erwerbsausfallentschädigung - Taggelder der IV der MV der ALV - Ferien und Feiertagsentschädigung - usw. Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG) schulden ihre Beiträge wie Arbeitgeber, d.h. zu einem Satz von 10,25%.  Siehe spezielle Merkblätter erhältlich bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse <a href="http://www.ahv.ch">www.ahv.ch</a> s. Merkblätter.	

### 1.5.7 Nicht zum massgebenden Lohn gehören:

- Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit und Renten der IV
- Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen
- Reglementarische Leistungen von selbständigen Vorsorgeeinrichtungen und vertraglich vereinbarten Vorsorgeleistungen, auf welche ein anwartschaftlicher Anspruch besteht
- Familienzulagen, Kinderzulagen
- Stipendien/Zuwendungen, sofern sie nicht aus dem Arbeitsverhältnis fliessen
- Sold der Milizfeuerwehrleute bis SFr. 5000.-  
usw.

### 1.5.8 Höhe der AHV-/IV-/EO-Beiträge

#### Beitragspflicht

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je hälftig vom massgebenden Lohn. Die Beitragsabrechnung wird durch die zuständige Ausgleichskasse mit dem Arbeitgeber gemacht.

Sozialversicherungsweig	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
AHV	4,20 %	4,20 %	8,40 %
IV	0,70 %	0,70 %	1,40 %
EO	0,225 %	0,225 %	0,45 %
<b>Total</b>	<b>5,125 %</b>	<b>5,125 %</b>	<b>10,250 %</b>

### 1.5.9 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das einfache Abrechnungsverfahren gewählt werden. Der einzelne Lohn darf SFr. 21 150.- pro Jahr nicht übersteigen und die gesamte Lohnsumme des Betriebs darf nicht höher als Fr. 56 400.- sein.  
S. Merkblatt AHV 2.07

### 1.5.10 Rentenhöhe

Die Höhe der AHV (oder IV) Einzelrente einer rentenberechtigten Person bestimmt sich aufgrund ihres massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens und ihrer Beitragsdauer.



Sind das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen sowie die Beitragsdauer einer Person bekannt, kann anhand von Rententabellen, die Rentenhöhe ermittelt werden. Personen, deren Beitragsdauer vollständig ist (44 Jahre) erhalten eine Vollrente. Ist die Beitragsdauer unvollständig, wird eine Teilrente ausgerichtet.

**Die AHV/IV-Minimalrente beträgt**

**SFr.**

---

**Die AHV/IV-Maximalrente beträgt**

**SFr.**

---

Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens einer rentenberechtigten Person sind folgende Faktoren massgebend:

- Beitragsjahre,
- das aufgewertete Erwerbseinkommen sowie
- die Erziehungs- bzw. Betreuungsgutschriften.

Die während der Ehejahre erzielten Erwerbseinkommen der Ehepartner werden geteilt. (s. Einkommenssplitting)

### 1.5.11 Individuelles Konto

Da die Erwerbseinkommen, auf denen AHV- und IV-Beiträge bezahlt werden, die Höhe der späteren Rente bestimmen, führt die Ausgleichskasse für jeden Versicherten ein individuelles Konto (IK). Darauf werden jedes Jahr die Erwerbseinkommen und die Beitragsjahre eingetragen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der zuständigen Ausgleichskasse jeweils am Jahresende zu melden, wie sich die von ihm abgelieferten Beiträge an die AHV auf seine einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verteilen. Er muss zu diesem Zweck Aufzeichnungen über die von ihm ausbezahlten Löhne führen (AHVV 138-141).

Bei der ZAS (Zentrale Ausgleichsstelle) sind alle Informationen bezüglich Kontenzusammenruf, Leistungsbezug einer versicherten Person gespeichert.

Bei einem Stellenantritt muss die versicherte Person ihren AHV-Ausweis dem Arbeitgeber aushändigen. Dieser reicht den Versicherungsausweis der zuständigen Ausgleichskasse zur Kontoeröffnung weiter.

Ein Kontoauszug kann durch [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch) bestellt werden.

---

### 1.5.12 AHV-Ausweis

Eine AHV-Nummer erhält, wer Beiträge bezahlt oder aus der AHV und IV Leistungen bezieht. Der entsprechende Ausweis enthält Namen, Geburtsdatum und AHV-Nummer. Der AHV-Ausweis ist ein persönliches Dokument, das vom Versicherten sorgfältig aufzubewahren ist. Alle bei der AHV/IV versicherten Beitragspflichtigen und Leistungsbezüger sind unter ihrer persönlichen 13-stelligen AHV-Nummer im Versichertenregister der Zentralen Ausgleichskasse in Genf (ZAS) erfasst. Die alte 11-stellige AHV-Nummer bleibt erhalten. Die alte 11-stellige AHV-Nummer wurde aus technischen und datenschutzrechtlichen Gründen durch eine nichtsprechende 13-stellige AHV-Nummer abgelöst.

Der AHV-Ausweis (Kreditkartenformat) wird ab 1.1.2017 nicht mehr automatisch, sondern nur noch auf Verlangen zugestellt (AHVV 135 bis).

Die 13-stellige Nummer besteht aus drei Teilen:

756 = Code für die Schweiz / 9-stellige Zufallszahl / Prüfziffer

Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf teilt allen Neugeborenen und allen Zuzüglern eine Nummer zu, welche während der ganzen Lebensdauer unverändert bleibt. Dies gilt auch bei einer Namensänderung z. B. bei Heirat oder Scheidung. Bei einem Verlust der Karte stellt die zuständige Ausgleichskasse einen neuen Ausweis aus. Die neue AHV-Nummer (Sozialversicherungsnummer) gibt es seit 2008, den alten Ausweis sollte man aufbewahren.



### 1.5.13 Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Für jedes Jahr, in welchem eine versicherte Person Kinder unter 16 Jahren sowie deren elterliche Gewalt hat, wird ihr eine Erziehungsgutschrift angerechnet.

Die **Erziehungsgutschrift** entspricht der dreifachen jährlichen AHV-Minimalrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs.



Erziehungsgutschrift

Minimale AHV-Altersrente  $\times$  3 = SFr. \_\_\_\_\_ pro Jahr

Erziehungsgutschriften gibt es pro Erziehungsjahr und nicht pro Kind. Im Jahr der Geburt des ersten Kindes wird keine Erziehungsgutschrift angerechnet. Eine besondere Anmeldung der Erziehungsgutschrift ist nicht erforderlich. Die Erziehungsgutschriften werden nämlich zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs von den Ausgleichskassen automatisch bei der Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens hinzugerechnet.

Für jedes Jahr, in welchem eine versicherte Person pflegebedürftige Verwandte betreut, wird ihr eine **Betreuungsgutschrift** angerechnet, wenn sie alle der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Nahe Verwandte betreut (z. B. Ehepartner, Kinder, Eltern, Grosseltern, Schwiegereltern),
- mit der betreuten Person im gleichen Haushalt lebt und
- die betreute Person Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mindestens mittleren Grades der AHV/IV hat.

Die Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen AHV-Minimalrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs (s. auch Erziehungsgutschrift). Betreuungsgutschriften gibt es pro Betreuungsjahr und nicht pro betreute Person. Im Unterschied zu den Erziehungsgutschriften, die automatisch angerechnet werden, muss die Betreuungsgutschrift durch die anspruchsberechtigte Person bei der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der betreuten Person jährlich geltend gemacht werden. Innerhalb von 5 Jahren können Anmeldungen für Betreuungsgutschriften nachgeholt werden. Sind in einem Jahre beide Voraussetzungen der Gutschriften erfüllt, so wird nur die Erziehungsgutschrift angerechnet.

Zur Wirkung der Erziehungsgutschriften siehe Fallbeispiel: 2.5 Berechnung einer Altersrente.